Staatskundekurs für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten

—

Jahr 2026









ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'état civil et des naturalisations SENa
Amt für Zivilstand und Einbürgerung ZEiA

—

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land – und Forstwirtschaft **ILFD**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen 3

1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger? 3

1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern 3

1.2.1 Die Rechte 3

1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft 3

1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger 3

1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa 4

1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz 4

1.4 Nationale geographische Bezugspunkte 5

1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte 6

2 Staatskunde 7

2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat 7

2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen 7

2.2.1 Bund 7

2.2.2 Kantone 7

2.3 Die politischen Behörden des Bundes - Die wichtigsten Gewalten 8

2.3.1 Die Exekutive 8

2.3.2 Die Legislative 8

2.3.3 Die Judikative 8

2.4 Die Mitglieder des Bundesrats 9

2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten 10

2.5.1 Nationalrat 10

2.5.2 Ständerat 11

2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene 11

2.6.1 Die Exekutive 11

2.6.2 Die Legislative 11

2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene 11

2.7 Die Mitglieder des Staatsrats (Exekutive) 12

2.8 Bezirke 12

2.8.1 Oberamtfrau/Oberamtmann 13

2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene 14

2.9.1 Die Exekutive 14

2.9.2 Die Legislative 14

2.9.3 Die Judikative 14

2.10 Die politischen Rechte 14

2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen 14

2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative 15

3 Praktische Informationen 16

3.1 Webseite für öffentliche Verwaltungen 16

3.2 Webseite für die Kultur 16

3.3 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen 16

3.4 Sehenswürdigkeiten 16

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger?

Artikel 37 der Bundesverfassung:

« Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das **Bürgerrecht einer Gemeinde** und das **Bürgerrecht des Kantons** besitzt ».

1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern

1.2.1 Die Rechte

- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Es gilt der Grundsatz, dass niemand Sonderrechte geniessen darf und das Gesetz für alle gleich gelten muss
- Das Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit
- Das Recht auf Eigentum
- Das Recht auf freie Meinungsäusserung
- Das Demonstrationsrecht
- Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Das Streikrecht
- Die Pressefreiheit
- Die Gleichstellung von Mann und Frau
- Der Schutz der Menschenwürde
- **Das Stimm- und Wahlrecht (Ausübung der politischen Rechte)**
- usw.

1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft

- Die Einhaltung des Gesetzes. Der Vorrang des Gesetzes ist für das Leben in der Gemeinschaft unabdingbar.
- Die Pflicht sich über die Steuern an der Finanzierung der Ausgaben von Bund, Kanton und Gemeinden für die Allgemeinheit zu beteiligen.
- Die Pflicht, sich sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten an der Landesverteidigung zu beteiligen. Frauen können freiwillig Militärdienst leisten.

Neue Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die weniger als 25 Jahre alt sind, werden vom Amt für zivile Sicherheit und Militär zu einem Orientierungstag aufgeboten, der in dem auf ihre Einbürgerung folgenden Jahr stattfindet.

Dienstpflicht in der Armee längstens bis zum 34. Altersjahr.

Dienstpflicht im Zivilschutz längstens bis zum 40. Altersjahr.

Personen, die diese Pflichten nicht erfüllen, haben einen Militärpflichtersatz zu entrichten.

1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

Die Pflichten der Bürger dürfen sich nicht auf rein rechtliche Pflichten beschränken, sondern sollten auch einen ethischen Aspekt umfassen. **Staatsbürgerliches Verhalten äusserst sich auch in staatsbürgerlichem Pflichtgefühl und respektvollem Verhalten, wie**:

- der Achtung gegenüber anderen
- der Fähigkeit zur Solidarität
- dem Respekt gegenüber den Institutionen und Behörden
- der Beteiligung am öffentlichen Leben (Vereine, etc.)

Werden diese staatsbürgerlichen Werte, die für das Leben in der Gemeinschaft grundlegend sind, nicht beachtet, so verliert der Begriff „Staatsbürger“ seine Bedeutung und die Gemeinschaft als Ganzes wird geschwächt.

1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa

1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz

Schweiz grenzt an fünf Länder:

- Frankreich
- Deutschland
- Österreich
- Liechtenstein
- Italien



1.4 Nationale geographische Bezugspunkte

Vier Sprachen:

> Französisch
> Deutsch
> Italienisch
> Rätoromanisch

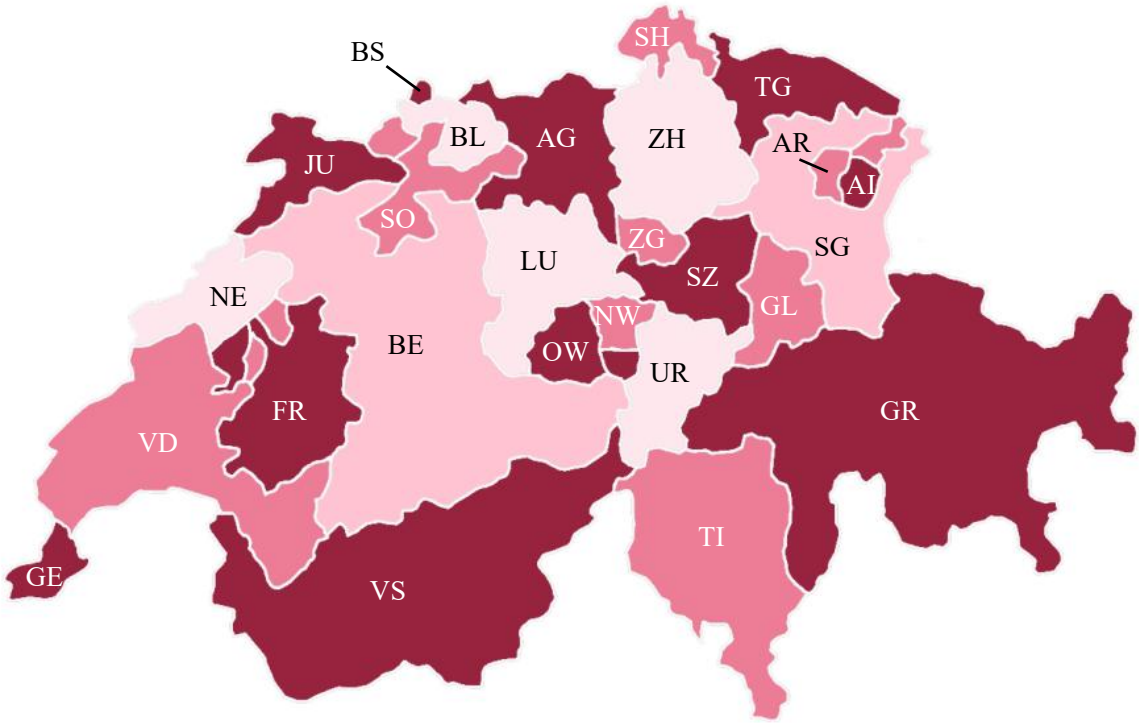
Bekannte Schweizer Berge:

> Eiger, Mönch und Jungfrau (BE)
> Matterhorn (VS)
> Dufourspitze (VS – höchster Berg der Schweiz)

Schweizer Flüsse:

> Rhone
> Rhein

Bevölkerung der Schweiz am 3. Quartal 2025: 9'104'063 Einwohner.



1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte

Bezirke im Kanton Freiburg:

> Saane, Hauptort Freiburg
> Sense, Hauptort Tafers
> Greyerz, Hauptort Bulle
> Vivisbach, Hauptort Châtel-St-Denis
> Glane, Hauptort Romont
> Broye, Hauptort Estavayer-le-Lac
> See, Hauptort Murten

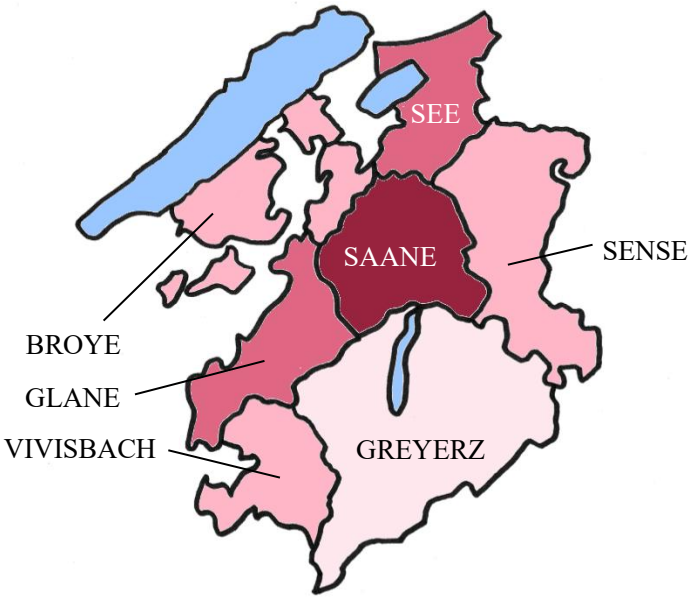
Freiburger Berge:

> Vanil Noir (höchster Berg des Kantons)
> La Berra
> Moléson
> Kaiseregg

Freiburger Flüsse und Seen:

> Saane
> Glâne
> Sense
> Broye
> Trême
> Murtensee
> Greyerzersee
> Schiffenensee
> Schwarzsee

Kantonsbevölkerung Ende 2024: 346'674 Bewohner.



2 Staatskunde

2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat

In Anbetracht der Institutionen, die sie regieren, und vor allem ihrer Bundesverfassung muss die Schweiz als «**Bundesstaat**» bezeichnet werden.

Die Bundesverfassung verteilt die Zuständigkeiten und die Verantwortung zwischen dem «**Bund**» einerseits und den «**Kantonen**» andererseits.

Die Kantone sind insofern souverän, als ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Zwischen Bund und Kantonen besteht somit eine Aufgabenteilung.

2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Grundsätzlich verfügen die Kantone über die allgemeine Zuständigkeit. Wenn der Bund für einen Bereich zuständig sein soll, so muss ihm diese Zuständigkeit durch die Bundesverfassung übertragen werden. Dies nennt man **Subsidiaritätsprinzip**.

Im politischen Alltag stellt man jedoch fest, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen komplizierter ist, als es auf den ersten Blick scheint. Man spricht von **geteilter Kompetenz**. Dies macht das politische System in der Schweiz so kompliziert.

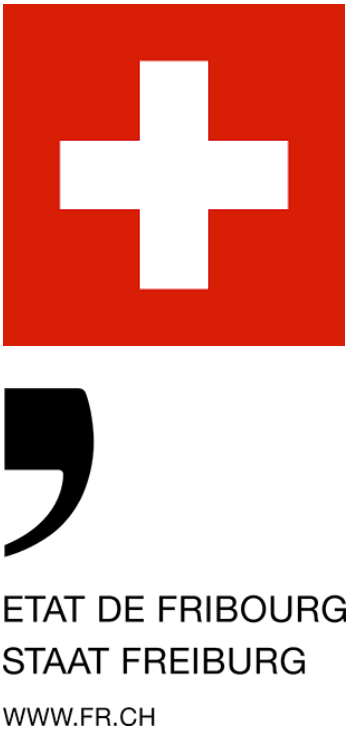
Diese Situation beruht auf historischen Gründen. Ursprünglich verfügte der Bund nur über wenige Zuständigkeiten. Mit der Zeit wurden dem Bund auf Kosten der Kantone jedoch immer mehr Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

2.2.1 Bund

> Landeswährung
> Aussenpolitik
> Landesverteidigung
> Sozialpolitik
> Gesundheitspolitik
> Volkswirtschaft
> Landesversorgung
> Asyl- und Migrationspolitik
> Nationalstrassen
> Straf- und Zivilgesetzgebung

2.2.2 Kantone

> Steuergesetzgebung auf kantonaler Ebene
> Spitalorganisation
> Kantonsstrassen
> Kantonales Verwaltungsrecht (z.B. die ordentliche Einbürgerung)
> Organisation der Gerichte
> Sozialpolitik, insbesondere Sozialhilfe



2.3 Die politischen Behörden des Bundes - Die wichtigsten Gewalten

2.3.1 Die Exekutive

Der Bundesrat mit 7 Mitgliedern:

> Die ordentliche Führung der Staatsgeschäfte
> Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Budgets und Rechnungen
> Ernennung der Bundesbeamten und Führung der Bundesverwaltung
> usw.

2.3.2 Die Legislative

Das Parlament wird alle vier Jahre vom Volk gewählt. Es besteht aus zwei Kammern (die eidgenössischen Räte):

> Der Nationalrat mit 200 Mitgliedern, auch genannt die Volkskammer (Vertretung prozentual zur Bevölkerung)
> Der Ständerat mit 46 Mitgliedern, auch genannt die Ständekammer (Vertretung der Kantone). Pro Kanton gibt es zwei Mitglieder, mit Ausnahme der folgenden Kantone, die jeweils nur einen Abgeordneten stellen: Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden, Obwalden.

Beide Kammern zusammen bilden die Bundesversammlung. Deren Aufgaben sind:

> Erlass von Bundesgesetzen
> Genehmigung des Bundesbudgets
> Wahl der Bundesräte und Bundesrichter
> Oberaufsicht über die Bundesverwaltung
> usw.

2.3.3 Die Judikative

Das Bundesgericht ist die oberste richterliche Behörde der Eidgenossenschaft. Es hat seinen Sitz in Lausanne mit 6 Abteilungen, und setzt sich aus 40 Richtern zusammen, die alle 6 Jahre von der Bundesversammlung gewählt werden.

Weitere Bundesgerichte:

> Das Bundesstrafgericht in Bellinzona
> Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht in St. Gallen
> Das Bundesgericht in Luzern (Dritte und Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung)

2.4 Die Mitglieder des Bundesrats

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung:
Guy Parmelin

Schweizerische Volkspartei - SVP

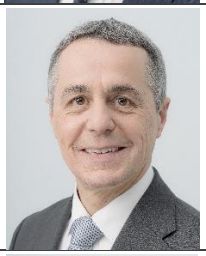
Bundespräsident 2026



Departement für auswärtige Angelegenheiten:
Ignazio Cassis

Die Liberalen - FDP

Vizepräsident 2026



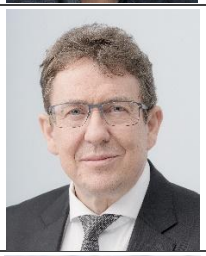
Finanzdepartement:
Karin Keller-Sutter

Die Liberalen - FDP



Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Albert Rösti

Schweizerische Volkspartei - SVP



Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:
Martin Pfister

Volkspartei – Die Mitte



Departement des Innern:
Elisabeth Baume-Schneider

Sozialdemokratische Partei – SP



Justiz- und Polizeidepartement:
Beat Jans

Sozialdemokratische Partei - SP

2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten

2.5.1 Nationalrat

Pierre-André Page

SVP

Nationalratspräsident 2026



Nicolas Kolly

SVP



Nadine Gobet

FDP



Gerhard Andrey

Grüne



Valérie Piller Carrard

SP



Christine Bulliard-Marbach

Die Mitte



Marie-France Roth Pasquier

Die Mitte

2.5.2 Ständerat

Johanna Gapany

FDP



Isabelle Chassot

Die Mitte



2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene

2.6.1 Die Exekutive

Der Staatsrat mit 7 Mitgliedern hat zur Aufgabe:

> Ordentliche Führung der kantonalen Geschäfte
> Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, des Voranschlags und der Staatsrechnung
> Ernennung der kantonalen Beamten und Führung der Kantonsverwaltung
> usw.

2.6.2 Die Legislative

Es handelt sich um den Grossen Rat, das Kantonsparlament, das aus 110 Mitgliedern besteht. Der Vorsitz des Grossen Rates wechselt jedes Jahr. Präsident 2026 ist Bruno Marmier. Zu den Aufgaben des Grossen Rats gehören insbesondere:

> Erlass von kantonalen Gesetzen
> Genehmigung des Staatsvoranschlags
> Erteilung des schweizerischen und des freiburgischen Bürgerrechts
> Wahl der kantonalen Richter
> Aufsicht über die Kantonsverwaltung
> usw.

2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene

Die Richter des Kantonsgerichts werden vom Grossen Rat auf unbestimmte Dauer gewählt. Das Kantonsgericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es ist die Rekursinstanz für die Bereiche Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht.

Die Bezirksgerichte haben straf- und zivilrechtliche Zuständigkeiten. Sie sind die Erste richterliche Instanz.

2.7 Die Mitglieder des Staatsrats (Exekutive)

Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD):

Philippe Demierre

SVP

Präsident 2026



Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD):
Sylvie Bonvin Sansonnens

Grüne

Vizepräsidentin 2026



Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RUMI):
Jean-François Steiert
SP



Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):

Didier Castella

FDP



Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD):

Olivier Curty

Die Mitte



Finanzdirektion (FIND):

Jean-Pierre Siggen

Die Mitte



Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD):

Romain Collaud

FDP

2.8 Bezirke

Der Kanton Freiburg ist in 7 Verwaltungskreise, sog. «Bezirke» eingeteilt. Für jeden Bezirk gibt es eine Oberamtsperson, die alle 5 Jahre gewählt wird. Die Oberamtsperson ist die Vertretung der Kantonsregierung in den Bezirken. Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

> Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Bezirken
> Aufsicht über die Umsetzung der Gesetze und Entscheide der Regierung

> Aufsicht über die Gemeinden
> Strafbehörde für gewisse strafbare Handlungen (öffentliche Gaststätten, SVG, usw.)
> Beschwerdebehörde gegen Entscheide der Gemeinden
> usw.

2.8.1 Oberamtfrau/Oberamtmann

Lise-Marie Graden Saane	
Manfred Raemy Sense	
Vincent Bosson Greyerz	
Christoph Wieland See	
Valentin Bard Glane	
Nicolas Kilchoer Broye	
François Genoud Vivisbach	

2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene

2.9.1 Die Exekutive

Der Gemeinderat hat je nach Einwohnerzahl der Gemeinde 5, 7 oder 9 Mitglieder. Dem Gemeinderat steht eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident (Ammann) vor.

Die Aufgaben sind:

> Ordentliche Führung der Gemeindeangelegenheiten
> Bewahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
> Verwaltung der Gemeindegüter
> Vorbereitung von Gemeindereglementsentwürfen
> usw.

2.9.2 Die Legislative

Für kleinere Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern gibt es die Gemeindeversammlung und für die Grösseren den Generalrat (30, 50 oder 80 Mitglieder).

In den folgenden Gemeinden gibt es einen Generalrat: Freiburg, Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac, Châtel-Saint-Denis, Marly, Villars-sur-Glâne, Düdingen, Belfaux, Attalens, Gibloux, Gruyère.

In den kleinen Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnerinnen und Einwohnern, die keinen Beschluss über die Schaffung eines Generalrats gefasst haben, obliegt die gesetzgebende Gewalt der Gemeindeversammlung. D.h. den Stimmberechtigten der Gemeinde, die grundsätzlich zweimal pro Jahr zusammenkommen, um über Gemeindeangelegenheiten zu beraten.

Die Aufgaben sind :

> Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
> Festlegung der Gemeindesteuern
> Erlassen von Gemeindereglementen
> Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
> usw.

2.9.3 Die Judikative

Die Judikative (das Gerichtswesen) umfasst alle Instanzen, die im Kanton Freiburg mit der Rechtsprechung befasst sind: Gerichte, Staatsanwaltschaft, Friedensgerichte, verwaltungsunabhängige Kommissionen und Oberämter.

Die Gerichtsbehörden erfüllen ihren Auftrag in völliger Unabhängigkeit und haben keinerlei Anweisungen oder Befehle der Legislative oder der Exekutive entgegenzunehmen.

2.10 Die politischen Rechte

Die politischen Rechte haben zum Ziel die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dies ist die Grundlage der Demokratie und ein wichtiger Eckpfeiler der Schweiz.

2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen

Die Schweiz ist eine halbdirekte Demokratie. Das heisst, dass die Stimmberechtigten ihre Vertreter auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene wählen.

Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

> Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft
> Mindestalter von 18 Jahren
> wohnhaft im Kanton
> kein Bevormundungsfall gemäss Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Geisteskrankheit)

Auf Gemeindeebene wird das Stimm- und Wahlrecht den in der Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen gewährt, die seit mindestens 5 Jahren im Kanton wohnhaft sind und eine Aufenthaltsbewilligung C besitzen.

2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative

2.10.2.1 Das Volksreferendum

Mit dem Referendumsrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, sich zu einem Gesetz, das vom Parlament (der Legislative) erlassen worden ist, zu äussern. Es gibt 2 Arten von Referenden:

> Das fakultative Referendum: die Bürger können verlangen, dass über ein Gesetz eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Auf Bundesebene muss das Gesuch von 50'000 Personen und auf kantonaler Ebene (Freiburg) von 6'000 Personen eingereicht werden. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 100 Tage (Bundesebene) bzw. 90 Tage (Kanton Freiburg).
> Das obligatorische Referendum: Jede Änderung der Bundesverfassung muss dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Dies gilt auch auf kantonaler Ebene.

Auf Kantons- und Gemeindeebene ist das Referendum meistens weitreichender als auf Bundesebene. Der Kanton Freiburg sieht z.B. ein finanzielles Referendum vor (für Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten).

2.10.2.2 Volksinitiative

Mit dem Initiativrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, eine Änderung der Bundes- oder der Kantonsverfassung zu verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt braucht es:

> 100'000 Unterschriften auf Bundesebene
> 6'000 Unterschriften auf kantonaler Ebene (in 90 Tagen)
    > Auf kantonaler Ebene kann man mit einer Initiative auch den Erlass eines neuen Gesetzes, bzw. die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes verlangen.

2.10.2.3 Die Volksmotion

Die Volksmotion ist in der kantonalen Verfassung (des Kantons Freiburg) vorgesehen. Sie muss von mindestens 300 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein und ist an den Grossen Rat zu richten. Sie soll den Staatsrat verpflichten, dem Grossen Rat einen Erlass, meistens einen Gesetzesentwurf, vorzulegen.

Hinter dem Einreichen einer Volksmotion stehen meistens die Abgeordneten des Grossen Rates.

3 Praktische Informationen

3.1 Webseite für öffentliche Verwaltungen

> www.fr.ch/de/ilfd/zeia: Webseite des Amts für Zivilstand und Einbürgerung
> www.ch.ch: Orientierungsplattform zu Bundes- und Kantonsbehörden
> www.admin.ch: offizielle Webseite der Bundesverwaltung
> www.fr.ch: Webseite des Staates Freiburg
> www.fr.ch/sstat/: Webseite des kantonalen Amts für Statistik (statistische Daten)
> www.armee.ch: Webseite der Schweizer Armee
> www.fr.ch/de/sjsd/spomi: Amt für Bevölkerung und Migration
> www.sem.admin.ch: Staatssekretariat für Migration
> www.fr.ch/de/kub: Webseite der Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB)
> www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/der-bund-kurz-erklaert
> www.ch-info.swiss/de

3.2 Webseite für die Kultur

> www.fribourg.ch: offizielle Webseite für den Tourismus in der Stadt Freiburg
> www.kulinarischeserbe.ch: Webseite des Vereins « Kulinarisches Erbe der Schweiz »
> www.fr.ch/de/kultur-und-tourismus/kulturerbe-0/inventar-der-lebendigen-traditionen-im-kanton-freiburg: Inventar der lebendigen Traditionen im Kanton Freiburg
> https://fribourg.ch/de/traditionen/: Die Freiburger pflegen ihr Erbe
> https://travelise.ch/de/blog/articles/die-freiburger-traditionen: Die Freiburger Traditionen

3.3 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen

> Verein Lesen und Schreiben, Rue Saint-Pierre 10, 1700 Freiburg, 026 422 32 62, www.lire-et-ecrire.ch
> Freiburgisches Rotes Kreuz, G-Techtermann-Strasse 2, 1700 Freiburg, 026 347 347 0, www.croix-rouge-fr.ch/de
> Frauenraum, Rue Saint-Pierre 10, 1700 Freiburg, 026 424 59 24, www.espacefemmes.org
> Weiterbildungs- und Informatikzentrum WIZ, Route des Grives 2, 1763 Granges-Paccot, 026 305 27 60, https://cpi.ch/de/startseite/
> Klubschule Migros, Rue Hans-Fries 4, 1700 Freiburg, 058 568 08 00, www.klubschule.ch
> Volkshochschule Freiburg, Rue de Romont 12, 1700 Freiburg, 026 322 77 10, www.unipopfr.ch
> Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention IMR, Reichengasse 26, 1700 Freiburg, 026 305 14 85, www.fr.ch/de/sjsd/imr/

3.4 Sehenswürdigkeiten

> Strohatelier Sense-Oberland, Schwarzseestr. 12, 1718 Rechthalten, 026 418 26 61, www.strohatelier.ch
> Museum für Kunst und Geschichte MAHF & Espace Jean Tinguely – Niki de Saint Phalle, Murtengasse 2 und 12, 1700 Freiburg, 026 305 51 40, www.fr.ch/de/mahf
> Bierbraumuseum Cardinal, Passage du Cardinal 1, 1700 Freiburg, www.bluefactory.ch
> Musée Gruérien, Rue de la Condémine 25, 1630 Bulle, 026 916 10 10, www.musee-gruerien.ch
> Musée du Pays et Val de Charmey, Les Charrières 1, 1637 Charmey, 026 320 70 20, www.musee-charmey.ch
> Naturhistorisches Museum, Chemin du Musée 6, 1700 Freiburg, 026 305 89 00, www.fr.ch/de/nhmf
> Kunsthalle Friart Freiburg, Petites-Rames 22, 1700 Freiburg, 026 323 23 51, www.friart.ch
> Cantorama, Alte Kirchgasse 15, 1656 Jaun, 026 929 81 81, www.contorama.ch
> Electrobroc, Les Moulins 1, 1636 Broc, 0840 40 40 30, www.electrobroc.ch
> Schweizerisches Museum für Glasmalerei und Glaskunst, Rue du Château 108b, 1680 Romont, 026 652 10 95, www.vitromusee.ch
> Römisches Museum von Vallon, Carignan 6, 1565 Vallon, 026 667 97 97, www.museevallon.ch

> Sensler Museum, Kirchweg 2, 1712 Tafers, 079 487 57 75, www.senslermuseum.ch
> Froschmuseum, Rue du Musée 13, 1470 Estavayer-le-Lac, 026 664 80 65, www.museedesgrenouilles.ch
> Stadt und Schloss Gruyères, Rue du Château 8, 1663 Gruyères, 026 921 21 02, www.chateau-gruyeres.ch
> Das Soldatenhaus, Oberer Sattel 614, 1656 Jaun, 026 929 82 35, www.chaletdusoldat.ch
> Fondation Papiliorama, Moosmatte 1, 3210 Kerzers, 031 756 04 60, www.papiliorama.ch